



## Satzung Universitätssportverein Potsdam e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Die Delegiertenversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Abteilungen, Sportgruppen
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Beschwerdeausschuss
- § 14 Kassenprüferausschuss
- § 15 Einwilligung über die Veröffentlichung von Fotos und Filmen im Internet und Printmedien
- § 16 Auflösung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 6. September 1990 gegründete Verein führt den Namen „Universitätssportverein Potsdam eingetragener Verein“ (Kurzform: „USV Potsdam e.V.“) und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins sind auf die Wahrung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Bürger gerichtet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52.2 Nr. 21 der Abgabenordnung (Förderung des Sports) und § 52.2 Nr. 4 (Kinder- und Altenhilfe) sowie die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe).
3. Der Verein ermöglicht interessierten Mitarbeitern und Studierenden der Universität Potsdam sowie allen interessierten Personen die Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Verein.
4. Die Mitglieder des USV bekennen sich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) aktiven Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist online oder schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Übereinstimmung mit den Abteilungsleitungen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Bericht des Beschwerdeausschusses endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
5. Zum Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss siehe § 6.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Beiträge werden generell nicht zurückerstattet, auch dann nicht, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselbigen teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Abteilungen mit Zustimmung der betreffenden Abteilungsleitungen gestattet werden. Es ist der zusätzliche Abteilungsbeitrag zu zahlen (siehe § 5.3).
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind im 1. Monat eines Quartals zu entrichten. Neumitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Grundbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge und erhöhte Aufnahmegebühren erheben, die satzungsgemäß und zweckgebunden zu verwenden sind. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Der Verein und auch die Abteilungen können Umlagen erheben, die jedoch insgesamt die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen.

## § 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die
  - gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen,
  - Zahlungen von mehr als sechs Monatsbeiträgen schulden oder
  - sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - eines unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens schuldig machen,können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von einem bis zu drei Monaten,
  - c) Ausschluss
2. In den Fällen b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhörung des Beschwerdeausschusses endgültig.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
4. der Beschwerdeausschuss
5. der Kassenprüferausschuss
6. Geschäftsführung

## § 8 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Mitglieder des Kassenprüferausschusses und des Beschwerdeausschusses,
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. Beschlussfassung über Anträge,
  - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4.2,
  - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6.2
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - l. Auflösung des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. mehr als 50 Prozent der Abteilungen bzw. Sportgruppen beantragen.
  - c. mehr als 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen.
4. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- oder ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
5. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als zehn Delegierte anwesend sind. Stimmberechtigte Delegierte sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Abteilungen bzw. Sportgruppen. Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der in den Abteilungen und Sportgruppen gemeldeten Vereinsmitglieder:
  - a. Grundmandate: Jede Abteilung und jede Sportgruppe verfügt über 1 Grundmandat.
  - b. Mitgliedermandate: entsprechend der LSB-Meldung zum Jahresende erhalten nur die Abteilungen für jeweils 50 angefangene Mitglieder eine(n) weitere(n) Delegierte(n). Die Gesamtzahl der Delegierten pro Abteilung beträgt maximal zehn.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so sind die mit der Tagesordnung vorgeschlagenen Inhalte einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorzubehalten, die ohne eine Mindestzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3.1).
  - b) vom Vorstand.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Sie werden den Abteilungen und Sportgruppen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.
9. Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder älter als 18 Jahre übernehmen.
4. Gäste können, unter vorherigen Anmeldung beim Vorstand, an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Delegiertenversammlung das Rederecht eingeräumt werden.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwartund mindesten drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung. Die Leitung der Delegiertenversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
  - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: Vorbereitung und Durchführung von Vorstands- und Delegiertenversammlungen, sportliche und

gesellschaftliche Ausrichtung des Vereins, Erstellen des Rechenschaftsberichtes, Aufstellen und Kontrolle des Haushaltsplanes, Bildung und Auflösung von Abteilungen, Entscheidungen von Anträgen zur finanziellen Unterstützung, Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit den Abteilungen, Wahl des Vorsitzenden.

5. Zwischen den Sitzungen können dringende Entscheidungen von dem geschäftsführenden Vorstand getroffen werden, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Vereins eine hohe Relevanz haben, z.B. Eintritt/Austritt in/aus Sportfachverbänden, Änderungen die vom zuständigen Amtsgericht oder Finanzamt für den Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Diese Entscheidungen müssen auf der nächsten Sitzung des Vorstandes und ggf. Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

## § 11 Abteilungen, Sportgruppen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung bzw. bei zahlenmäßig kleineren Sportarten eine Sportgruppe gründen.
2. Die Abteilungen können auf der Grundlage der vorliegenden Satzung ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selber regeln, eigene Abteilungsordnungen erarbeiten, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedürfen und unter Berücksichtigung der Finanzordnung des Vereins eine beschränkte finanzielle Eigenständigkeit erhalten. Die Abteilungen sind in ihrem Handeln an Beschlüsse, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat, gebunden.
3. Die Sportgruppen sind gänzlich unselbständig und bedürfen daher keiner gesonderten Regelung, Ordnungen.
4. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen und/oder Sportgruppen entscheidet der Vorstand.
5. Die Abteilungen werden durch ihren von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählten Abteilungsvorstand geleitet. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die Abteilungsleiter können dann ein eigenes Kassenrecht erhalten. Die Abteilungskassen obliegen aber der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins und dem Vorstand.
7. Zeichnungsbefugnisse und Wertgrenzen in den Abteilungen müssen in den Abteilungsordnungen festgelegt werden. Ansonsten liegen diese beim geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 10.6.)
8. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung der Abteilung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Abteilungsvorstandes geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist insbesondere zuständig für
  - a. Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes,
  - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes,
  - c. Wahl von Vertretern für sonstige Organe (z.B. Delegiertenversammlung), Gremien im Verein,
  - d. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
  - e. Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
  - f. Entlastung.

Zur jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht. Der Vorstand wird zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen eingeladen.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er hat neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu schlichten. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, wählt der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein kommissarisches Mitglied.

## **§ 14 Kassenprüferausschuss**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse(n) des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, wählt der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein kommissarisches Mitglied.

## **§ 15 Einwilligung über die Veröffentlichung von Fotos und Filmen im Internet und Printmedien**

Mitglieder willigen für sich bzw. Erziehungsberechtigte für ihre Kinder ein, dass Fotos und Filme, auf denen sie oder ihr Kind zu sehen sind – und/oder die von ihrem Kind oder von ihnen/sich aufgenommen worden sind –, unentgeltlich auf den vom USV Potsdam e.V. und seinen Abteilungen betriebenen Internetseiten, Vereinsbroschüren, Flyern und Plakaten sowie in regionalen und überregionalen Zeitungen sowie deren Internetseiten veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigte verzichten(n) auf ihr Recht bzw. die ihres Kindes, namentlich genannt zu werden. Der USV Potsdam e.V. darf den Namen nach eigenem Ermessen nennen.

Den Mitgliedern bzw. Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass diese Fotos und filmischen Aufnahmen damit weltweit verbreitet werden können und dritte Personen, die über einen Internetanschluss verfügen, die Fotos/Filme zur Kenntnis nehmen, herunterladen, bearbeiten und vervielfältigen können. Den Mitgliedern bzw. Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass der USV Potsdam e.V. keine Schutzmaßnahmen gegen derartige Gebrauchsformen vorhalten kann. Die Einwilligung in § 15 ist jederzeit schriftlich dem Verein gegenüber widerruflich.

## **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Für die Datensicherung und interne Verarbeitung der Daten gilt die jeweils aktuelle Datenschutzordnung des Vereins, welche auf einer geeigneten Plattform, z.B. Homepage, veröffentlicht ist und durch den Vorstand entsprechend den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wird

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.06.1990 von der Delegiertenversammlung des Vereins HSG BLH Potsdam e.V. beschlossen und am 18. Juli 1991 mit dem Vereinsnamen Universitätssportverein Potsdam e.V. geändert worden. Die letzte Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 29.1.2018 vorgenommen.